



RÜHL & PARTNER
Stadtberger Str. 99
86157 Augsburg
T: 0821/3 46 74-0
F: 0821/3 46 74-20

info@ruehlpartner.de
www.ruehlpartner.de

Mandanten-Information für das Personalbüro

Im September 2026

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

das **GKV-Beitragsstabilisierungsgesetz** ist beschlossene Sache. Wir fassen zusammen, wer künftig zur Kasse gebeten wird und wer nicht. Darüber hinaus geht es um die freie Mitarbeit von **Lehr- und Honorarkräften**. Der Gesetzgeber hat Auftraggebern und -nehmern eine weitere Beitragsamnestie verschafft: Die **Übergangsfrist**, in der sich Betroffene auf die Auswirkungen des „Herrenberg-Urteils“ einstellen sollen, wurde erneut verlängert. Der **Steuertipp** macht auf eine drohende Verschärfung aufmerksam, die sich bei **Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter** abzeichnet.

Gesetzgebung

Neuer Zuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner kommt

Ab 2028 werden die Krankenkassen für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner grundsätzlich einen Zuschlag von 2,5 % auf den jeweiligen Beitragssatz erheben. Dieser Zuschlag wird nur bei folgenden Personen nicht erhoben:

- Eltern haushaltszugehöriger Kinder (auch Stief-, Adoptiv-, Enkel- oder Pflegekinder) unter zwölf Jahren oder von Kindern mit Behinderung, die außerstande sind, sich selbst zu unterhalten (hier gilt keine Altersgrenze),
- Ehegatten und Lebenspartner mit gesundheitlichen Beeinträchtigungen (festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 60, festge-

stellte Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens 60, mindestens Pflegegrad 3 oder festgestellter Anspruch auf Rente wegen voller Erwerbsminderung),

- pflegende Angehörige (nicht erwerbsmäßige Pflege eines Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 2 wenigstens zehn Stunden wöchentlich an mindestens zwei Tagen in dessen häuslicher Umgebung),
- nach dem Pflegezeitgesetz von der Arbeitsleistung Freigestellte und
- Partner über der Regelaltersgrenze (Rentner).

Hinweis: Der Zusatzbeitrag wird auch erhoben, wenn die mitversicherte Person ihren Wohnsitz im Ausland hat und die Mitversi-

In dieser Ausgabe

- ☑ **Gesetzgebung:** Neuer Zuschlag für familienversicherte Ehegatten und Lebenspartner kommt 1
- ☑ **Arbeitnehmerüberlassung:** Mindestlohn für Leiharbeitnehmer wurde angehoben 2
- ☑ **Flugbegleiterin:** Flughafen ist die erste Tätigkeitsstätte 2
- ☑ **Sozialversicherung:** Übergangsregelung für Honorarlehrkräfte verlängert 2
- ☑ **Geringfügige Beschäftigung:** Minijobber können jetzt die Rentenversicherungsfreiheit widerrufen 2
- ☑ **Lohnsteuerabzug:** Wie die Vorsorgepauschale bei Dienstordnungsangestellten zu ermitteln ist 3
- ☑ **Doppelbesteuerung:** Welcher Staat darf Einkünfte aus einer Tätigkeit im Schiffsverkehr besteuern? 3
- ☑ **Nahe Angehörige:** Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitrückmeldung anerkannt werden 4
- ☑ **Künstlersozialabgabe:** Abgabesatz soll 2027 auf 5 % steigen 4
- ☑ **Steuertipp:** Bei Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter droht eine Verschärfung 4

cherung aus einem Sozialversicherungsabkommen abgeleitet wird.

Arbeitnehmerüberlassung

Mindestlohn für Leiharbeiter wurde angehoben

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat die „Siebte Verordnung über eine Lohnuntergrenze in der Arbeitnehmerüberlassung“ bekanntgemacht. Danach sind Verleiher verpflichtet, ihren Leiharbeitern das folgende **Bruttoentgelt** als Mindestentgelt zu zahlen:

- 14,96 € vom 01.07.2026 bis zum 31.08.2026
- 15,33 € vom 01.09.2026 bis zum 31.03.2027
- 15,87 € vom 01.04.2027 bis zum 30.09.2027

Höhere Entgeltansprüche aufgrund von Tarifverträgen, betrieblichen oder einzelvertraglichen Vereinbarungen bleiben unberührt.

Flugbegleiterin

Flughafen ist die erste Tätigkeitsstätte

Erste Tätigkeitsstätte ist die ortsfeste betriebliche Einrichtung des Arbeitgebers, eines verbundenen Unternehmens oder eines vom Arbeitgeber bestimmten Dritten, der der Arbeitnehmer dauerhaft zugeordnet ist. Als erste Tätigkeitsstätte kommt auch ein großflächiges und entsprechend infrastrukturell erschlossenes Gebiet in Betracht (z.B. Werksanlage, Betriebsgelände, Bahnhof oder Flughafen). Die steuerliche Konsequenz: Kosten der Fahrten dorthin sind (lediglich) mit der **Entfernungspauschale** anzusetzen.

Laut Finanzgericht Berlin-Brandenburg befindet sich die erste Tätigkeitsstätte einer Flugbegleiterin an dem Flughafen, der ihr als **Heimatbasis** zugewiesen wurde. Der Flughafen ist in seiner Gesamtheit einschließlich der Parkpositionen der Flugzeuge und der geparkten Flugzeuge als ortsfeste betriebliche Einrichtung anzusehen. Dem entsprechend werden Tätigkeiten des Flugpersonals in den am Boden befindlichen Flugzeugen auf dem Flughafen und damit in der ortsfesten betrieblichen Einrichtung erbracht.

Relevant für die Beurteilung der ersten Tätigkeitsstätte einer Flugbegleiterin sind nur die **am Boden durchgeführten Tätigkeiten**. Während des Fluges erbrachte Tätigkeiten sind nicht maßgeblich. Zu den am Flughafen verrichteten Aufgaben zählen somit auch die Tätigkeiten, die Flugbegleiter in dem noch auf dem Flughafengelände parkenden Flugzeug verrichten.

Hinweis: Die Flugbegleiterin hat Revision beim Bundesfinanzhof eingelegt.

Sozialversicherung

Übergangsregelung für Honorarlehrkräfte verlängert

Die Sozialversicherungsträger gehen bei Prüfungen stets von **Scheinselbständigkeit** aus, wenn

- der Auftragnehmer bei der Erbringung seiner Leistung an die Weisungen des Auftraggebers gebunden ist,
- eine Eingliederung in die Betriebs-/Organisationsstruktur (des Auftraggebers) erfolgt und
- kein nennenswertes Unternehmerrisiko (beim Auftragnehmer) besteht.

Das „Herrenberg-Urteil“ zur Scheinselbständigkeit von Musiklehrkräften hatte hohe Wellen geschlagen. Betroffen sind auch (fast) alle freiberuflichen Trainer. Der Gesetzgeber hat die Übergangsregelung (vgl. Ausgabe 10/25) für selbständige Lehrtätigkeiten auf Honorarbasis **bis zum 31.12.2027 verlängert**. Erst ab dem 01.01.2028 tritt bei diesen Lehrkräften also eine Beitragspflicht aufgrund einer abhängigen Beschäftigung ein. Die Übergangsregelung gilt für Lehrkräfte, die bisher auf Honorarbasis als Selbständige tätig waren und für die keine Sozialversicherungsbeiträge gezahlt wurden. Die Regelung knüpft an zwei Voraussetzungen an:

- Die Vertragsparteien sind bei Vertragsschluss übereinstimmend von einer Selbständigkeit ausgegangen und
- die betroffene Lehrkraft stimmt der Übergangsregelung zu.

Damit soll sowohl Bildungseinrichtungen als auch Lehrkräften ausreichend Zeit gegeben werden, die erforderlichen Umstellungen vorzunehmen. Denn Lehrtätigkeiten sollen auch unter den veränderten Rahmenbedingungen weiterhin sowohl in abhängiger Beschäftigung als auch selbständig ausgeübt werden können.

Geringfügige Beschäftigung

Minijobber können jetzt die Rentenversicherungsfreiheit widerrufen

Minijobber, die sich von der Rentenversicherungspflicht haben befreien lassen, können diese Entscheidung seit dem 01.07.2026 erstmals **einmalig rückgängig machen**. Zu den Vorteilen der dann eintretenden Rentenversicherungspflicht

zählt neben den Ansprüchen auf die Rente auch die volle Anrechnung der Beschäftigungszeit als Wartezeitmonate. Die Aufhebung der Befreiung wirkt ab dem Monat, der auf den Monat der Antragstellung folgt, und gilt für die gesamte Dauer des Minijobs. Eine Rücknahme der Aufhebung ist nicht möglich.

Gewerbliche Minijobber zahlen bei Rentenversicherungspflicht bei einem Verdienst in Höhe der Geringfügigkeitsgrenze einen Eigenanteil von 21,71 € (3,6 % von 603 €). Bei Minijobbern in einem Privathaushalt beträgt der Eigenanteil 82,01 € (13,6 % von 603 €).

Unter www.minijob-zentrale.de können gewerbliche Minijobber den **Vordruck** „Antrag auf Aufhebung der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ herunterladen. Der ausgefüllte und unterschriebene Antrag ist beim Arbeitgeber einzureichen. Der Arbeitgeber dokumentiert den Eingang des Antrags und nimmt ihn zu den Entgeltunterlagen. Über die Meldung zur Sozialversicherung informiert der Arbeitgeber die Minijob-Zentrale (Abmeldung mit Meldegrund 32, Anmeldung mit Meldegrund 12, Beitragsgruppe 1). Bei Minijobbern in Privathaushalten wird die Aufhebung der Befreiung mit dem Änderungsscheck an die Minijob-Zentrale gemeldet.

Lohnsteuerabzug

Wie die Vorsorgepauschale bei Dienstordnungsangestellten zu ermitteln ist

Bei der Ermittlung der Vorsorgepauschale im Rahmen des Lohnsteuerabzugs wird - unabhängig von der Berechnung der tatsächlich abzuführenden Krankenversicherungsbeiträge - **typisierend** ein Arbeitnehmeranteil für die Krankenversicherung eines pflichtversicherten Arbeitnehmers berechnet. Das gilt dann, wenn der Arbeitnehmer in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert oder freiwillig versichert ist (z.B. bei höher verdienenden Arbeitnehmern und bei Beamten, die unter Verzicht auf einen Beihilfeanspruch steuerfreie Arbeitgeberleistungen erhalten).

Der typisierte Arbeitnehmeranteil zur Krankenversicherung beträgt - bei einem Zusatzbeitragsatz von 2,9 % - **8,45 % des Arbeitslohns**, maximal bis zur Beitragsbemessungsgrenze in der Krankenversicherung von 69.750 € (2026). Dieser Arbeitnehmeranteil ist auch anzusetzen bei in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherten Arbeitnehmern, die die anfallenden Krankenversicherungsbeiträge in voller Höhe allein tragen müssen (z.B. freiwillig versicherte Beamte, die keine steuerfreien Arbeitgeberleistungen erhalten, Empfänger von Versorgungsbezügen).

Die Finanzverwaltung hat nunmehr entschieden, dass dieser typisierte Arbeitnehmeranteil für die Krankenversicherung auch bei gesetzlich versicherten Dienstordnungsangestellten („DO-Angestellte“) anzusetzen ist. Das gilt sowohl für teilkostenversicherte als auch für DO-Angestellte, die in der gesetzlichen Krankenversicherung bei vollem Sachleistungsanspruch unter Wegfall des Beihilfeanspruchs versichert sind.

Doppelbesteuerung

Welcher Staat darf Einkünfte aus einer Tätigkeit im Schiffsverkehr besteuern?

Nach dem mit Zypern abgeschlossenen Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) sind Arbeitnehmervergütungen grundsätzlich im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu versteuern. Dagegen sind Vergütungen für eine an Bord eines Seeschiffs im internationalen Verkehr oder eines Schiffs im Binnenverkehr ausgeübte Tätigkeit in dem Staat zu versteuern, in dem sich die **Geschäftsleitung** des Unternehmens befindet.

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall arbeitete der in Deutschland ansässige Arbeitnehmer für ein Unternehmen mit Sitz in der Republik Zypern auf einer Passagierfähre. Diese Fähre verkehrte zwischen Hamburg und einer deutschen Nordseeinsel. Die Fährstrecke verlief über die Elbe und über das küstennahe Meer, das noch innerhalb der zum Inland zählenden Zwölfmeilenzone lag. Der Arbeitnehmer ging davon aus, dass Zypern das Besteuerungsrecht für seinen Arbeitslohn zustehe. Dies war für ihn insoweit vorteilhaft, da die Vergütungen nach dem dortigen Recht steuerbefreit waren. Demgegenüber besteuerte das deutsche Finanzamt die Vergütungen vollumfänglich in Deutschland, da Deutschland das Besteuerungsrecht als **Ansässigkeitsstaat** zustehe.

Der BFH hat dem Finanzamt mit folgender Begründung recht gegeben: Der Arbeitnehmer habe seine Tätigkeit nicht an Bord eines Seeschiffs im internationalen Verkehr ausgeübt, da das Schiff ohne Auslandsberührung ausschließlich zwischen Orten innerhalb Deutschlands eingesetzt worden sei. Er sei auch nicht an Bord eines Schiffs im Binnenverkehr tätig geworden, da die Passagierfähre nicht lediglich auf Binnengewässern, sondern auch auf den inländischen Küstengewässern verkehrt sei. Tatsächlich sei damit die Tätigkeit an Bord eines Schiffs **im nationalen Seeverkehr** ausgeübt worden, weshalb das ausschließliche Besteuerungsrecht bei Deutschland als Ansässigkeitsstaat verblieben sei. Dass ein großer Teil der Fährstrecke auf Binnengewässern zurückgelegt worden sei, ändere am Ergebnis nichts.

Nahe Angehörige

Arbeitsvertrag kann auch ohne Arbeitszeitnachweise anerkannt werden

Lohnzahlungen an einen im Betrieb mitarbeitenden Angehörigen sind als **Betriebsausgaben** abziehbar, wenn

- der Angehörige aufgrund eines wirksamen, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechenden Arbeitsvertrags beschäftigt wird,
- der Angehörige die vertraglich geschuldete Arbeitsleistung erbringt und
- der Arbeitgeber alle Arbeitgeberpflichten, insbesondere die der Lohnzahlung, erfüllt.

Diese Grundsätze lassen sich in Bezug auf Arbeitsverhältnisse zwischen nahen Angehörigen aus der ständigen Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs (BFH) ableiten.

Die steuerliche Anerkennung eines Arbeitsverhältnisses zwischen nahen Angehörigen darf laut BFH nicht allein wegen fehlender Arbeitszeitnachweise versagt werden. **Stundenzettel** stellen nach Auffassung des Gerichts nur einen Beleg für die tatsächlich geleisteten Arbeitszeiten dar. Solche Arbeitszeitdokumentationen haben somit nur die Funktion, dem Arbeitgeber den Nachweis zu ermöglichen, dass der Arbeitnehmer seine Hauptleistungspflicht erfüllt hat. Daraus kann jedoch nicht gefolgert werden, die Führung solcher Arbeitszeitnachweise sei für die Anerkennung des Arbeitsverhältnisses in jedem Fall zwingend erforderlich. Damit würde das Vorhandensein von Arbeitszeitaufzeichnungen zu Unrecht in den Rang eines Tatbestandsmerkmals erhoben.

Künstlersozialabgabe

Abgabesatz soll 2027 auf 5 % steigen

Über die **Künstlersozialversicherung** sind derzeit rund 185.000 selbständige Künstler und Publizisten als Pflichtversicherte in den Schutz der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung einbezogen. Die Versicherten tragen - wie abhängig Beschäftigte - die Hälfte ihrer Sozialversicherungsbeiträge. Die andere Beitragshälfte wird durch einen Bundeszuschuss (20 %) und durch die Künstlersozialabgabe der Unternehmen finanziert, die künstlerische und publizistische Leistungen verwerten (30 %). Die Künstlersozialabgabe wird als Umlage erhoben.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat zur Künstlersozialabgabe-Verordnung 2027

die Ressort- und Verbändebeteiligung eingeleitet. Danach soll der Abgabesatz 2027 von 4,9 % auf 5 % angehoben werden. Bemessungsgrundlage für die **Berechnung** der Künstlersozialabgabe sind alle in einem Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte.

Steuertipp

Bei Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter droht eine Verschärfung

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat im Jahr 1982 ein Urteil zu Vorsorgeuntersuchungen leitender Angestellter gefällt. Danach sind solche Untersuchungen als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers **steuer- und beitragsfrei**, wenn der Arbeitgeber bei einer Vorsorgeuntersuchung für einen bestimmten Kreis von Arbeitnehmern (vor allem leitenden Angestellten) einen gewissen Zwang ausübt, daran teilzunehmen.

Über 40 Jahre hat die Finanzverwaltung dieses Urteil uneingeschränkt angewendet. Im amtlichen Lohnsteuer-Handbuch 2026 wurde der Hinweis auf das Urteil nunmehr **kommentarlos gestrichen**. Sollte dies bedeuten, dass die vorstehende Rechtsprechung nicht mehr anzuwenden ist, stellt sich die Frage, wie künftig zu verfahren ist.

Die Finanzverwaltung hat im Jahr 2021 zu Aufwendungen für Gesundheits-Check-ups und Vorsorgeuntersuchungen Folgendes geregelt: Die Aufwendungen sollen höchstens bis zu dem Betrag als Leistungen im ganz überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers nicht dem Arbeitslohn zuzurechnen sein, den die gesetzlichen Krankenkassen für diese Leistungen erstatten würden. Eine solche Begrenzung ist der BFH-Rechtsprechung jedoch nicht zu entnehmen. Sie würde zudem in vielen Fällen eine erhebliche Verschärfung gegenüber der bisherigen Verwaltungspraxis bedeuten.

Hinweis: In Zweifelsfällen empfiehlt sich im Hinblick auf die betriebliche Bedeutung des betroffenen Personenkreises und die oftmals nicht gering zu veranschlagenden Kosten solcher Untersuchungen, die weitere Anwendung der BFH-Rechtsprechung über eine - kostenfreie - Lohnsteuer-Anrufungsauskunft beim Betriebsstätten-Finanzamt abzuklären.

Mit freundlichen Grüßen